



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2022

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	11.11.2022	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht	936
221	29.11.2022	Ministerium für Kultur und Wissenschaft Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen“	978
223	16.11.2022	Änderung der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes und darauf vorbereitende Maßnahmen an Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft	978
631	21.11.2022	Ministerpräsident Erste Änderung der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	978
631	13.10.2022	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinien zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	978
71340	22.11.2022	Ministerium des Innern Änderung des Runderlasses „Jahresberichte der Katasterbehörden“	979
7833	21.11.2022	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zweite Änderung des Runderlasses Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette.	979
787	21.11.2022	Vierte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	979

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
22.11.2022	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Orientierungsdaten 2023–2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	980

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
17.11.2022	Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	982
15.11.2022	Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	982
24.11.2022	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 7. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	983
01.12.2022	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Durchführung der ersten Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen	983

I.**102****Ausführungserlass
zum Staatsangehörigkeitsrecht**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
511-26.13.00-2020-0000675 5

Vom 11. November 2022

1**Einbürgerung in den deutschen Staatsverband****1.1****Antragstellung und Beratung im analogen Verfahren****1.1.1**

Die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und die Kreisordnungsbehörden, die gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 3. Juni 2008 (GV. NRW. S. 468) in der jeweils geltenden Fassung Einbürgerungen vornehmen, nehmen den Einbürgerungsantrag entgegen. Beim Zuzug aus einem anderen Bundesland ist zu prüfen, ob sich die antragstellende Person tatsächlich in Nordrhein-Westfalen niedergelassen hat und nicht lediglich ein Scheinwohnsitz begründet wurde. Bei mehreren Wohnsitzen muss der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen liegen.

Personen, die die Einbürgerung beantragen, sollen den Einbürgerungsantrag nach Möglichkeit persönlich bei der Einbürgerungsbehörde oder, soweit von der Möglichkeit des § 22 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch gemacht wird, bei der Gemeinde abgeben und unterschreiben.

Die Einbürgerungsbehörden stellen zunächst fest, ob für die antragstellende Person eine Einbürgerung in Betracht kommt und beraten sie baldmöglichst über das weitere Verfahren, insbesondere über die allgemein geforderten Einbürgerungsvoraussetzungen, die vorzulegenden Unterlagen und die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsgebühr.

Sie weisen die antragstellende Person auf die ihr gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 82 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung obliegende Mitwirkungspflicht und die Folgen einer eventuell fehlenden Mitwirkung hin. Kommen in einem Einbürgerungsverfahren mehrere Rechtsgrundlagen oder Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen in Betracht, so ist grundsätzlich die für die antragstellende Person günstigste Regelung heranzuziehen. Auch die Möglichkeit eines Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist insoweit zu berücksichtigen.

1.1.1.1

Im Rahmen der Antragstellung informiert die Einbürgerungsbehörde die antragstellende Person im Sinne der Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018; L 74 vom 4.3.2021, S. 35). Diese Information ist im Antragsformular gemäß Anlage 1 aktenkundig zu machen.

Des Weiteren belehrt die Einbürgerungsbehörde die antragstellende Person nach Möglichkeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die antragstellende Person erhält ein Informationsblatt zur Loyalitätserklärung entsprechend dem

letzten Blatt der Anlage 1. Diese Belehrung und die Übermittlung des Informationsblattes sind im Antragsformular aktenkundig zu machen.

1.1.1.2

Die Einbürgerung ist landeseinheitlich unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 zu beantragen. Die Einbürgerungsbehörde informiert die antragstellende Person über die beizubringenden Unterlagen und kann zu diesem Zweck das Merkblatt gemäß Anlage 2 verwenden.

1.1.1.3

Die Einbürgerungsbehörde prüft den Einbürgerungsantrag auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit und stellt die erforderlichen Ermittlungen an.

Die Zuständigkeit der Gemeinden, Anträge gemäß § 22 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten, bleibt unberührt.

1.1.2

Nach Eingang des Einbürgerungsantrags bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde kann diese gemäß den §§ 11 und 16 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung die weitere Antragsbearbeitung von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe von 75 Prozent der Einbürgerungsgebühr abhängig machen, sofern das Verfahren nach erster summarischer Prüfung der Unterlagen fortgeführt wird. Die Aufforderung zu einer Vorschusszahlung stellt keine Gebührenerhebung dar und bedarf daher keines Festsetzungsbescheides. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann ein geringerer Vorschuss erhoben oder von einer Vorschusszahlung abgesehen werden.

1.1.3

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen einen eigenen Einbürgerungsantrag, sofern sie nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle ihrer Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wären. Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Einbürgerungsantrag von der gesetzlichen Vertretung gestellt. Besteht bei unter rechtlicher Betreuung stehenden Personen ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so bedarf der Einbürgerungsantrag der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

1.1.4

Die antragstellende Person macht im Antragsformular über sich, ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten beziehungsweise ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, ihre Eltern und ihre Kinder Angaben. Dies umfasst Angaben

- a) zu ihrer Person,
- b) zum Personenstand,
- c) zur Person der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- d) zu einer eventuell bestehenden Mehrehe,
- e) zur oder zu derzeitigen und gegebenenfalls früheren Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
- f) zum aktuell gültigen Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel,
- g) zum besonderen ausländerrechtlichen Status als Asylberechtigte / Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling, heimatlose Ausländerin / heimatloser Ausländer oder anderer,

- h) zu Aufenthalten im Inland und Ausland seit ihrer Geburt,
- i) zur Schulausbildung,
- j) zu Berufsausbildung, Studium und beziehungsweise oder sonstigen Qualifikationen,
- k) zu ihren Eltern,
- l) zu ihren Kindern,
- m) über strafrechtliche Verurteilungen im In- und Ausland,
- n) über auf Grund ihrer Schuldunfähigkeit verhängte Maßregeln der Besserung und Sicherung,
- o) über anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren im In- und Ausland,
- p) zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen,
- q) zur Bereitschaft, ihre Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten aufzugeben,
- r) zur Loyalität gegenüber der Bundesrepublik Deutschland,
- s) zu Kenntnissen der deutschen Sprache und
- t) zu Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland.

1.1.4.1

Die antragstellende Person weist die Angaben zu Nummer 1.1.4 durch folgende aktuelle Unterlagen nach:

- a) gültiger Nationalpass, Ausweis oder Ausweisersatz,
- b) elektronischer Aufenthaltstitel,
- c) Nachweise zum Personenstand, zum Beispiel Geburts-, Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch, Geburtsregistrauszug,
- d) Nachweise der Unterhaltspflicht, zum Beispiel Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Arbeitsvertrag, aktuelle Arbeitgeberbescheinigung über das ungekündigte Beschäftigungsverhältnis, Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters über die Gewinnerzielung aus der selbständigen Tätigkeit, Bankauszüge, Rentenbescheid, Bescheide über den Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 584, 595) in der jeweils geltenden Fassung, Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung, Elterngeldbescheid, Bescheid über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.12.2010 (BGBl. I S. 1952 ber. 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung, Wohngeldbescheid, Bescheid über Kinderzuschlag,
- e) Schulabschlusszeugnisse oder Zeugnisse, Zertifikate und ähnliches zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse,
- f) Einbürgerungstest (Testzertifikat), Test „Leben in Deutschland“, wenn mindestens 17 der 33 Fragen richtig beantwortet wurden oder Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden deutschen Schule zum Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse,
- g) Loyalitätserklärung,
- h) Nachweise der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatsangehörigkeiten der miteinzubürgernden Kinder, zum Beispiel gültiger Pass oder Personalausweis und
- i) Schulbescheinigung oder Zeugnis der miteinzubürgernden Kinder.
- a) Staatsangehörigkeitsausweis,
- b) Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung,
- c) Nachweis über die Annahme als Kind,
- d) Nachweise über Vermögen,
- e) Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis im Sinne des § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beziehungsweise der Stadtverwaltung,
- g) Nachweise über Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- h) Nachweise über Altersvorsorge, zum Beispiel durch Nachweise über Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- i) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs,
- j) Bescheinigung über ehrenamtliches Engagement,
- k) Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners in den Fällen des § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises unter Berücksichtigung der Nummern 1.2 und 1.3 der Vorläufigen Anwendungsweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 2015 (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?jsessionid=8851364201EEBF5868358A0CD615B1B2.1_cid373?__blob=publicationFile&v=5),
- l) Nachweise zum Personenstand, Geburtsland, Geburtsort und zur Staatsangehörigkeit oder zu den Staatsangehörigkeiten der Eltern,
- m) Nachweise zum Personenstand der Kinder,
- n) Nachweise wie ärztliche Atteste zum krankheits-, behinderungs- oder altersbedingten Unvermögen des Erwerbs ausreichender Sprachkenntnisse und staatsbürgerlicher Kenntnisse, sofern die Hinderungsgründe nicht offensichtlich sind und
- o) gegebenenfalls weitere Nachweise, soweit zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen im Sinne des § 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Aufschluss geben.

1.1.4.3

Bezüglich der in den Nummern 1.1.4.1 und 1.1.4.2 bezeichneten Unterlagen genügt regelmäßig die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ablichtung des Originals. Personenstandsurkunden und Pass sind im Original vorzulegen. Hiervon ist eine Ablichtung zur Einbürgerungsakte zu nehmen. Bei fremdsprachigen Urkunden ist außerdem eine Übersetzung von einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer vorzulegen (siehe <https://www.gerichts.dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>). Die Übersetzung muss mit dem Originaldokument fest verbunden und versiegelt sein, soweit dieses möglich ist.

Ergeben sich Zweifel an der Echtheit ausländischer Urkunden, kann deren Anerkennung von einer Legalisation durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Anbringung einer Apostille abhängig gemacht werden, soweit nicht nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Urkunden von der Legalisation befreit sind. Bei Urkunden über die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit kann stattdessen auch eine Echtheitsbestätigung durch die konsularische Vertretung des Herkunftsstaates eingeholt werden.

1.1.5

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn sich zu

1.1.4.2

Je nach Sachverhalt sind zusätzlich vorzulegen:

ihren Angaben zu Nummer 1.1.4 während des Verfahrens Änderungen ergeben haben.

1.2

Antragstellung und Beratung bei der digitalen Antragstellung

1.2.1

Die Einbürgerung kann nach § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung auch digital beantragt werden, soweit die jeweilige Einbürgerungsbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat.

1.2.2

Für die Abwicklung von digitalen Verwaltungsverfahren über ein Online-Portal kann die Einrichtung eines Nutzerkontos im Servicekonto.NRW oder eines Nutzerkontos gemäß § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) in der jeweils geltenden Fassung durch die antragstellende Person verwendet werden.

1.2.3

Für die digitale Beantragung ist der jeweils zur Verfügung gestellte Einbürgerungsantrag zu nutzen. Der digitale Einbürgerungsantrag muss dem Antragsformular gemäß Anlage 1 inhaltlich entsprechen. Hierbei kann die antragstellende Person nach Eingabe der unter Nummer 1.1.4 genannten Daten die den Antrag begründenden Unterlagen in digitaler Form, zum Beispiel als PDF oder JPEG, hochladen.

Der Einbürgerungsantrag wird der zuständigen Einbürgerungsbehörde zusammen mit den Unterlagen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

Die Möglichkeit, sich zuvor durch die Einbürgerungsbehörde persönlich beraten zu lassen, bleibt unberührt.

Die weitere Bearbeitung des Einbürgerungsverfahrens nach der digitalen Antragstellung bleibt ebenfalls unberührt.

1.2.4

Vor der digitalen Antragstellung erhält die betreffende Person über das Online-Portal Hinweise zum Datenschutz nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung, deren Möglichkeit der Kenntnisnahme zwingend erforderlich ist.

1.2.5

Die Einbürgerungsbehörde erhebt einen Gebührenvorschuss der Einbürgerungsgebühren im E-Payment-Verfahren, der wenigstens 75 Prozent der Einbürgerungsgebühr betragen soll. Bei Rücknahme oder Ablehnung des Einbürgerungsantrags erfolgt eine Rückerstattung oder teilweise Rückerstattung der Gebühr durch die kommunalen Staatsangehörigkeitsbehörden.

1.2.6

Auch bei der digitalen Antragstellung ist die persönliche Vorsprache bei der Einbürgerungsbehörde im weiteren Verlauf des Einbürgerungsverfahrens erforderlich, beispielsweise bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

Die Einbürgerungsbehörde belehrt nach Erhalt des Einbürgerungsantrags die antragstellende Person nach Möglichkeit im Rahmen einer persönlichen Vorsprache über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die antragstellende Person erhält ein Informationsblatt zur Loyalitätserklärung. Diese Belehrung und die Übermittlung des Informationsblattes sind aktenkundig zu machen.

1.2.7

Die Nummern 1.1.3 und 1.1.4 gelten auch für die digitale Antragstellung.

Die gemäß den Nummern 1.1.4.1 bis 1.1.4.3 vorzulegenden Unterlagen können vorab im Rahmen der digitalen Antragstellung eingereicht werden. Die Notwendigkeit, zur Überprüfung der Echtheit der Unterlagen gegebenenfalls auch die Originale bei der Einbürgerungsbehörde vorzulegen, bleibt davon unberührt.

1.3

Prüfung

1.3.1

Für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen erhebt die Einbürgerungsbehörde auf der Grundlage von § 32 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für jede einzubürgernde Person, einschließlich der minderjährigen Kinder, bei den folgenden Stellen die folgenden Daten:

1.3.1.1

Die Einbürgerungsbehörde holt bei der Ausländerbehörde die folgenden Daten ein:

- a) besonderer ausländerrechtlicher Status,
- b) Einreisetag, -zweck und -ausweis,
- c) Aufenthaltsorte und -zeiten,
- d) Aufenthaltstitel und Rechtsgrundlage ihrer Erteilung,
- e) Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes,
- f) Hinweise auf anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren sowie
- g) Hinweise auf extremistische politische Betätigungen.

Zu diesem Zweck wertet die Ausländerbehörde auf Ersuchen der Einbürgerungsbehörde die Ausländerakte nach dem Muster gemäß Anlage 3 aus. Das Ergebnis der Auswertung wird in der Einbürgerungsakte vermerkt. Besonderes Augenmerk richtet die Einbürgerungsbehörde auf den rechtmäßigen Aufenthalt und darauf, ob die Ausländerbehörde den Aufenthalt in absehbarer Zeit beenden will.

Bei der Meldebehörde erfolgt der Datenabruf nach § 21 der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung über das Meldeportal für Behörden. Soweit eine weitergehende Datenübermittlung erforderlich ist, erfolgt diese nach § 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung.

Anfragen zur Klärung des Bestehens oder Verlustes einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Einzelfällen richtet die Einbürgerungsbehörde unmittelbar an die ausländische konsularische Vertretung. Allgemeine oder grundsätzliche Fragen der Anwendung oder Auslegung ausländischen Rechts klärt sie unter Einhaltung des Dienstwegs.

1.3.1.2

Sicherheitsüberprüfung

Die Einbürgerungsbehörde richtet unter Nutzung des elektronischen Verfahrens OnlineSicherheitsPrüfung Erkennntisanfragen an das:

- a) für Inneres zuständige Ministerium in Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutz, in Form einer Regelanfrage gemäß § 37 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für antragstellende Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Bundesamt für Justiz zur Erlangung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister bei antragstellenden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und
- c) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zur Übermittlung von Daten auf der Grundlage von § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung.

Die letzten Rückmeldungen der genannten Erkenntnisstellen dürfen im Zeitpunkt der Vornahme einer Einbürgerung beziehungsweise der Erteilung oder Verlängerung einer Einbürgerungszusicherung nicht älter als sechs Monate sein.

1.3.1.3

Im Fall der Anspruchseinbürgerung sowie bei der Einbürgerung von Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gemäß § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes holt die Einbürgerungsbehörde bei Bedarf zusätzlich eine Stellungnahme ein

- a) bei den Jobcentern, das heißt den Arbeitsgemeinschaften oder den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder
- b) bei den Trägern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

zu den Ursachen der eingetretenen Bedürftigkeit im Rahmen der von der Einbürgerungsbehörde zu treffenden Entscheidung, ob die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Form von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Form von Sozialhilfe durch die antragstellende Person selbst zu vertreten ist.

Zuvor ist die antragstellende Person über die gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zulässige Übermittlung der Sozialdaten unter Verwendung der Anlage 4 zu informieren. Andernfalls sind diese Daten von der antragstellenden Person selbst beizubringen.

1.3.1.4

Im Fall der Ermessenseinbürgerung holt die Einbürgerungsbehörde zusätzlich eine Stellungnahme bei den folgenden Stellen ein:

- a) bei den Jobcentern, das heißt den Arbeitsgemeinschaften oder den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende, ob Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Form von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gewährt werden beziehungsweise ob ein entsprechender Anspruch besteht,
- b) bei den Trägern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, ob Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Form von Sozialhilfe gewährt werden beziehungsweise ob ein entsprechender Anspruch besteht oder
- c) bei den jeweiligen Leistungsträgern bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung zum bisherigen und künftigen Bezug dieser Leistungen, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

Zuvor ist die antragstellende Person über die gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zulässige Übermittlung der Sozialdaten unter Verwendung der Anlage 4 zu informieren. Andernfalls sind diese Daten von der antragstellenden Person selbst beizubringen.

1.3.2

Die Einbürgerungsbehörde ersucht die zuständige Ausländerbehörde und die Meldebehörde, ihr Tatsachen, die nach Antragstellung bekannt werden und die für die Beurteilung des Einbürgerungsantrags von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

1.3.3

Nach Lage des Einzelfalles holt die Einbürgerungsbehörde zusätzliche Informationen ein, wenn diese für die Entscheidung erheblich sind, zum Beispiel bei den folgenden Stellen:

- a) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Ermittlung des Asylgrundes,
- b) Familiengericht, wenn die Klärung hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung von einzubürgernden oder miteinzubürgernden Minderjährigen eine Anhörung erfordert,
- c) Gewerbebehörde bei Selbstständigen, zum Beispiel zur An- oder Abmeldung eines Gewerbes oder zu Hinweisen auf Untersagungsverfahren gemäß § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung oder
- d) Amtsgericht über das Gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder, das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung oder die Insolvenzdatei unter www.insolvenzbekanntmachungen.de, wenn im Hinblick auf die Prüfung der Unterhaltsfähigkeit klärungsbedürftig erscheint, ob die antragstellende Person ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

1.3.4

Macht die antragstellende Person ein herausragendes öffentliches Interesse an einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.1.2.6.3.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13. Dezember 2000 (GMBL 2001, S. 122) oder ein besonderes öffentliches Interesse an einer vorzeitigen Einbürgerung auf der Grundlage von § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.1.3.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht geltend, wird der Antrag über die jeweilige Bezirksregierung dem für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Landesministerium übersandt.

Hier wird entschieden, ob die Stellungnahme einer weiteren obersten Landes- oder Bundesbehörde zur Feststellung des herausragenden beziehungsweise besonderen öffentlichen Interesses eingeholt werden muss.

1.4

Entscheidung

Die Einbürgerungen von Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, liegen gemäß § 2 Absatz 10 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a) in der jeweils geltenden Fassung im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bei der Bearbeitung der Einbürgerungsanträge sollen daher die durch das Staatsangehörigkeitsgesetz eingeräumten Entscheidungs- und Ermessensspielräume unter Berücksichtigung der Vorläufigen Anwendungsweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz zu Gunsten der antragstellenden Person ausgeschöpft werden, soweit dies vertretbar ist.

In gleicher Weise sind dementsprechende Erlassregelungen, zum Beispiel zum Thema „Verkürzung der für eine Anspruchseinbürgerung geforderten Aufenthaltsdauer wegen besonderer Integrationsleistungen“, zu berücksichtigen.

1.5

Einbürgerungszusicherung

Liegen alle notwendigen Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor und ist Mehrstaatigkeit nicht hinzunehmen, hat die Einbürgerungsbehörde der antragstellenden Person eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen. Die Zusicherung dient dazu, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und gegebenenfalls Staatenlosigkeit zu vermeiden. Die Geltungsdauer ist in der Regel auf zwei Jahre zu befristen und bei Bedarf zu

verlängern, sofern die Voraussetzungen für die Einbürgerungszusicherung auch weiterhin vorliegen.

In der Einbürgerungszusicherung ist die antragstellende Person darüber zu belehren, dass sie bis zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu informieren hat, wenn sich zu ihren Angaben gemäß Nummer 1.1.4 während des Verfahrens Änderungen ergeben haben.

1.6

Einbürgerung mit Auflagenbescheid

In den hierfür in Betracht kommenden Fällen wird die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit der Auflage versehen, dass der Nachweis über den Verlust der Staatsangehörigkeit nachträglich zu erbringen ist. Die Formulierung der Auflage muss dazu verpflichten,

- a) unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde unverzüglich sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die nach dem Staatsangehörigkeits- und Verfahrensrecht des bisherigen Heimatstaates erforderlich sind, um das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen sowie
- b) das Veranlasste sowie den Ausgang des Verfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb einer zu bestimmenden Frist beziehungsweise nach Erreichen der Volljährigkeit, nachzuweisen.

Außerdem muss die Auflage den Hinweis auf die Möglichkeit ihrer Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch Festsetzung von Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft enthalten.

1.7

Vollzug der Einbürgerung

Das Ablegen des feierlichen Bekenntnisses sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde sind zeitnah in einem der Bedeutung der Einbürgerung angemessenen Rahmen zu vollziehen. Der Zeitpunkt der Aushändigung ist auf der Einbürgerungsurkunde mit Unterschrift und Dienstsiegel zu bescheinigen. Die eingebürgerte Person bestätigt den Erhalt der Einbürgerungsurkunde auf einer Empfangsbescheinigung.

Die eingebürgerte Person ist durch das Merkblatt gemäß Anlage 5 darüber zu informieren, dass gemäß § 25 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit dem antragsgemäßen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich verloren geht. In diesem Zusammenhang ist sie insbesondere ausdrücklich auf die sich aus dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ergebenden Konsequenzen hinzuweisen. Die Aushändigung des Merkblatts gemäß Anlage 5 ist aktenkundig zu machen.

Im Falle der Einbürgerung unter Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit wird der eingebürgerten Person das von dem für Inneres zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellte „Merkblatt für Mehrstaater“ in der jeweils geltenden Fassung ausgehändigt.

1.8

Bedeutung der Einbürgerungsurkunde im Rechtsverkehr

Die Einbürgerungsurkunde hat hinsichtlich der Einbürgerung konstitutive Bedeutung. Sie dient nicht dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern bescheinigt lediglich den Erwerbszeitpunkt. Aus der Einbürgerungsurkunde allein kann nicht das Recht zur Führung eines bestimmten Namens hergeleitet werden. Die Namensführung bestimmt sich für die Eingebürgerten vielmehr nach dem bisherigen Heimatrecht, solange nicht eine Namensänderung nach deutschem Recht ausdrücklich ausgesprochen oder eine sogenannte Namensangleichung nach Artikel 47 Absatz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), in der jeweils geltenden Fassung erklärt wird. Hinsichtlich der Schreibweise der Namen wird im Übrigen auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29. März 2010 (BANz. Nr. 57a vom 15. April 2010) in der jeweils

geltenden Fassung und dort insbesondere auf die Nummern A 1.1 bis A 1.3 sowie zur etwaigen Transliteration auf die Nummer A 4.2 verwiesen.

1.9

Verfahrensabschließende Maßnahmen

1.9.1

Mitteilungen

1.9.1.1

Über den Vollzug einer Einbürgerung informiert die Einbürgerungsbehörde die Meldebehörde, die Ausländerbehörde sowie unter Nutzung des hierfür bestehenden elektronischen Verfahrens das beim Bundesverwaltungsamt geführte Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, im Folgenden EStA. Der Umfang der nach EStA zu übermittelnden Daten ergibt sich aus § 33 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Soweit der Austausch von Einbürgerungsmitteilungen vereinbart wurde, sind diese über das Bundesverwaltungsamt an die konsularische Vertretung des Heimatstaates weiterzuleiten.

1.9.1.2

Hatte das für Inneres zuständige Ministerium in Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutz, oder das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Beteiligung nach Nummer 1.3.1.2 der Einbürgerungsbehörde Erkenntnisse mitgeteilt, die einer Einbürgerung hätten entgegenstehen können, informiert die Einbürgerungsbehörde über den Vollzug der Einbürgerung das

- a) für Inneres zuständige Ministerium in Nordrhein-Westfalen, Verfassungsschutz, gemäß § 16 Absatz 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung zum Zweck der Löschung beziehungsweise Vernichtung der dort im Zusammenhang mit der Einbürgerung gespeicherten Daten beziehungsweise entstandenen Akten oder
- b) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gemäß § 30 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

1.9.1.3

War die eingebürgerte Person als Asylberechtigter oder Asylberechtigte anerkannt oder waren die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu informieren.

1.9.2

Einzug der ausländischen Pässe

In den Fällen, in denen mit der Einbürgerung der Verlust der Herkunftsstaatsangehörigkeit eingetreten ist, sind die ausländischen Pässe von den deutschen Behörden einzuziehen und gegebenenfalls über das Bundesverwaltungsamt an die konsularische Vertretung des Heimatstaates weiterzuleiten, sofern dies mit dem jeweiligen ausländischen Staat vereinbart ist oder der Herkunftsstaat generell oder im Einzelfall darum ersucht hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat aber die konsularische Vertretung des ausländischen Staates eine Einziehung und Übersendung von Pässen in der Vergangenheit unbeanstandet akzeptiert, verbleibt es bis zu einer abschließenden Überprüfung der bilateralen Beziehungen durch das Auswärtige Amt bei der bisherigen Praxis. Vorsorglich ist das Einverständnis der eingebürgerten Person einzuholen.

Besteht eine Verpflichtung zur Weiterleitung und wird das Einverständnis der eingebürgerten Person verweigert, ist die konsularische Auslandsvertretung hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die ausländischen Pässe derjenigen, die unter dauerhafter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert worden sind, dürfen nicht eingezogen werden.

Auch wenn der ausländische Pass nicht eingezogen wird, stempelt die Einbürgerungsbehörde den gegenstandslos gewordenen Aufenthaltstitel ungültig, sofern die Passinhaberin oder der Passinhaber noch nicht im Besitz eines elektronischen Aufenthaltstitels gewesen ist. Im Fall der dauernden Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag der eingebürgerten Person in dem Pass gemäß Nummer 2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI. S. 878) der Eintrag „Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland“ angebracht werden. Die Ausländerbehörde wird davon unterrichtet.

1.9.3

Einzug des elektronischen Aufenthaltstitels sowie der deutschen Passersatzpapiere

Die Einbürgerungsbehörde zieht den elektronischen Aufenthaltstitel sowie die von der Ausländerbehörde ausgestellten Passersatzpapiere ein und leitet diese an die Ausländerbehörde weiter.

1.9.4

Überwachung von Auflagen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Wird vorübergehend Mehrstaatigkeit unter der Voraussetzung hingenommen, dass die eingebürgerte Person sich aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen lässt, überwacht die Einbürgerungsbehörde, ob die eingebürgerte Person sich innerhalb der ihr gesetzten Frist um ihre Entlassung bemüht und diese Bemühung nachweist. Ist dies nicht der Fall, kann zur Durchsetzung der dahingehenden Auflage ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Gegebenenfalls kommt auch eine Ersatzzwangshaft in Betracht.

Die Auflage ist aufzuheben, wenn nach der Einbürgerung ein Grund nach § 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entstanden ist.

Die Einbürgerungsakte wird dann mit der Feststellung, dass ein Grund für die fortdauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegt, geschlossen werden. Die Einbürgerungsstatistik wird in diesen Fällen nicht berichtet. Die statistische Erfassung erfolgt somit dauerhaft unter der Rubrik „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“.

1.9.5

Speicherung personenbezogener Daten

Die Einbürgerungsbehörde speichert dauerhaft folgende personenbezogene Daten eingebürgerter Personen:

- a) Familienname,
- b) Vorname,
- c) Geburtstag,
- d) Geburtsort,
- e) Wohnort,
- f) Herkunftsstaatsangehörigkeit,
- g) Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
- h) Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit durch Angabe von ja oder nein,
- i) Datum der Einbürgerungsurkunde,
- j) Datum der Aushändigung und
- k) Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort der Personen, auf die sich die Einbürgerungsurkunde erstreckt hatte.

2

Andere staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

2.1

Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Verzicht, Entlassung

2.1.1

Antrag beziehungsweise Erklärung

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 6 beantragt.

Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 26 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 7 erklärt.

Die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 18 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 8 beantragt. Personen, die gesetzlich vertreten werden, können unter den Voraussetzungen des § 19 des Staatsangehörigkeitsgesetzes entlassen werden.

Die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten für Entlassungs-, Verzichts- und Beibehaltungsangelegenheiten zuständige Bezirksregierung nimmt die Anträge beziehungsweise die Erklärungen entgegen.

Die zuständige Behörde informiert die antragstellende beziehungsweise erklärende Person im Sinne der Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die entscheidende Behörde unterrichtet die nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der jeweiligen Person örtlich zuständige Behörde über ihre Entscheidung.

Die Zuständigkeit der kommunalen Staatsangehörigkeitsbehörden für die Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen im Rahmen des Optionsverfahrens nach § 29 Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

2.1.2

Digitaler Antrag und digitale Erklärung

Die Anträge nach § 25 Absatz 2 und § 18 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und die Erklärung nach § 26 des Staatsangehörigkeitsgesetzes können auch in digitaler Form über das Serviceportal.NRW gestellt beziehungsweise abgegeben werden (siehe <https://meineverwaltung.nrw/>).

Für die Abwicklung von digitalen Verwaltungsverfahren über das Serviceportal.NRW ist das Nutzerkonto im Servicekonto.NRW gemäß § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes durch die antragstellende oder erklärende Person zu verwenden.

Die antragstellende oder erklärende Person erhält zuvor über das Serviceportal.NRW Hinweise zum Datenschutz nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung, deren Möglichkeit der Kenntnisnahme zwingend erforderlich ist.

Die Anträge oder Erklärungen werden zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen an die zuständige Bezirksregierung übermittelt.

Die weitere Bearbeitung durch die Bezirksregierungen bleibt von der digitalen Antragstellung oder Erklärung unberührt.

2.1.3

Mitteilungen

Die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständige Behörde veranlasst die notwendigen Mitteilungen an die Meldebehörde gemäß § 33 Absatz 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie an das beim Bundesverwaltungsamt geführte Staatsangehörig-

keitsregister gemäß § 33 Absatz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

2.1.4

Speicherung von personenbezogenen Daten

Die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständige Behörde speichert folgende personenbezogene Daten über die Beibehaltungsgenehmigung, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie über die Genehmigung des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Geburtsort,
- d) Wohnort,
- e) Datum der Beibehaltungsgenehmigung,
- f) Datum der Aushändigung der Entlassungsurkunde,
- g) beantragte Staatsangehörigkeit der entlassenen Person,
- h) Datum der Genehmigung des Verzichts und
- i) zusätzliche weitere Staatsangehörigkeit der verzichtenden Person.

2.2

Erklärungserwerb nach § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

2.2.1

Die Erklärung nach § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann formlos abgegeben werden. Sie wird wirksam mit dem Zugang bei der gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Erklärungs berechtigt ist, wer nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geboren und damit dem grundrechtlichen Schutzregime unterfallen ist.

Die zuständige Behörde informiert die erklärende Person nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung über den Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

2.2.2

Die Erklärung nach § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann auch in digitaler Form abgegeben werden, sofern die Staatsangehörigkeitsbehörde den Zugang gemäß § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eröffnet hat. Die erklärende Person erhält zuvor Hinweise zum Datenschutz nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung, deren Möglichkeit der Kenntnisnahme zwingend erforderlich ist.

2.2.3

Im Hinblick auf die Prüfung der in § 5 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes genannten Ausschlussgründe gilt Nummer 1.3.1.2 entsprechend.

Die zuständige Behörde stellt über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine Urkunde entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen vom 18. Juni 1975 (GMBl. S. 462, 467), die zuletzt durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24. September 1991 geändert worden ist (GMBl. S. 741), aus.

Im Falle des Erklärungserwerbs bei Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit wird zusammen mit der Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit das von dem für Inneres zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellte „Merkblatt für Mehrstaater“ in der jeweils geltenden Fassung ausgehändigt.

2.2.4

Die Staatsangehörigkeitsbehörde informiert die Meldebehörde, die Ausländerbehörde sowie EStA. Der Umfang der nach EStA zu übermittelnden Daten ergibt sich aus § 33 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

3

Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren

Das Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren nach § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird entweder auf Antrag der oder des Betroffenen oder bei öffentlichem Interesse von Amts wegen durchgeführt.

3.1

Antragsverfahren

Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit wird mit dem Formblatt gemäß Anlage 9 beantragt. Für die Antragstellung ist ein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse erforderlich.

Die zuständige Behörde informiert die antragstellende Person im Sinne der Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die antragstellende Person belegt die für die Entscheidung nach den Nummern 1.1 bis 1.4 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz erforderlichen Angaben.

Die Beurteilung der Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem zur Zeit des Staatsangehörigkeitserwerbs geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

3.2

Digitale Antragstellung

Der Antrag nach § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann auch in digitaler Form gestellt beziehungsweise abgegeben werden, sofern die Staatsangehörigkeitsbehörde den Zugang gemäß § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eröffnet hat.

Die antragstellende Person erhält zuvor Hinweise zum Datenschutz nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung, deren Möglichkeit der Kenntnisnahme zwingend erforderlich ist.

Die weitere Bearbeitung durch die Staatsangehörigkeitsbehörden bleibt von der digitalen Antragstellung unberührt.

3.3

Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Bei Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag wird ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt, dessen Gültigkeit entgegen § 2 Absatz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen nicht mehr befristet wird. Bis zu einer Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen ist daher in der Urkunde der Satz „Dieser Ausweis gilt bis zum...“ zu streichen.

3.4

Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit

Erfolgt das Verfahren auf Antrag, wird durch rechtsmittelfähigen Bescheid die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt. Eines solchen Bescheides bedarf es nicht bei Durchführung des Verfahrens von Amts wegen.

3.5

Bedeutung des Staatsangehörigkeitsausweises im Rechtsverkehr

Der Staatsangehörigkeitsausweis nach § 30 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes dient, unabhängig vom Grund des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, dem Nachweis, dass die in dem Ausweis bezeichnete Person zum Zeitpunkt der Ausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat.

3.6

Mitteilungen

Die Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt die in § 33 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgeführten Daten an das beim Bundesverwaltungsamt geführte Staatsangehörigkeitsregister.

4

Aufbewahrung der Akten

Einbürgerungsakten sind nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens, einschließlich des Verfahrens nach Nummer 1.9.4, 30 Jahre vollständig im Aktenbestand aufzubewahren. Die Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Entsprechendes gilt für die Aufbewahrung der Akten in anderen staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie in Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren nach Nummer 3.

5

Übersendung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Die Staatsangehörigkeitsbehörden übersenden dem für Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen Landesministerium in anonymisierter Form sämtliche verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen nach Eintreten der Rechtskraft, sämtliche Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in Prozesskostenhilfverfahren und Berufungszulassungsverfahren, sämtliche Urteile und Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, gegen welche Revisionsverfahren oder Nichtzulassungsbeschwerden anhängig sind, sowie sämtliche Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts in Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision, die Staatsangehörigkeitsrecht zum Gegenstand haben. Hierbei ist nur das vollständige Urteil zu übersenden. Eine Übersendung der Verfahrensakten ist nicht erforderlich.

6

In- und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Einbürgerung

, den

Bitte alle Fragen beantworten.
Sollte der Platz bei einer Frage nicht ausreichen, weitere Ausführungen bitte auf einem Beiblatt.
Bei Minderjährigen ab 16 Jahre ist ein eigener Antrag erforderlich.

Ich beantrage die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit und mache über meine persönlichen Verhältnisse folgende Angaben:

1. Angaben zu meiner Person

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Vermerke der
Behörde

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Geschlecht

☐ männlich☐ weiblich☐ divers

Wohnort (PLZ, Ort)

Straße

Tel. Nr./ E-Mail

Familienstand

☐ ledig☐ verheiratet☐ verwitwet☐ geschieden☐ getrennt lebend☐ eingetragene

Lebenspartnerschaft

seit

Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft

Bei Scheidung oder gerichtlicher Aufhebung (Tag der Rechtskraft -Anerkennung- des Urteils)**Ich bin gleichzeitig mit mehreren Ehegattinnen/Ehegatten verheiratet**☐ Nein☐ Ja**2. Persönliche Angaben zu meiner/meinem Ehegattin/Ehegatten, meiner/meinem eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner**

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Geschlecht

☐ männlich☐ weiblich☐ divers

Wohnort (PLZ, Ort)

Straße

Ausgeübter Beruf

Staatsangehörigkeit(en)

Ist die Einbürgerung ebenfalls beantragt ?

☐ Nein☐ Ja (Falls nicht Deutsche/Deutscher)

Angaben zu meiner/meinen früheren Ehe(n) / Lebenspartnerschaft(en)Frühere Ehen /
Lebenspartnerschaften

1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis

aufgelöst durch

☐ Nein

	Staatsangehörigkeit meine(r,s) früheren Ehegattin / Ehegatten / Lebenspartnerin/Lebenspartners	
	2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis	aufgelöst durch
	Staatsangehörigkeit meine(r,s) früheren Ehegattin / Ehegatten / Lebenspartnerin/Lebenspartners	

3. Angaben zu Staatsangehörigkeit, Status und Aufenthalt

Ich habe derzeit folgende Staatsangehörigkeit(en)

Frühere Staatsangehörigkeit(en)

Angaben zur Identität

Ich bin im Besitz des folgenden Ausweisdokuments:

- ☐ Nationalpass/Reisepass ☐ Personalausweis (bei EU-Bürgern) ☐ Reiseausweis für Flüchtlinge
☐ Reiseausweis für Staatenlose ☐ Reiseausweis für Ausländer ☐ sonstiges Ausweisdokument
☐ kein Nachweis

Angaben zum meinem AufenthaltsstatusHeimatlose Ausländerin / Heimatloser
Ausländer ?☐ Nein☐ Ja

Ausländischer Flüchtling?

☐ Nein☐ Ja

Staatenlose / Staatenloser ?

☐ Nein☐ Ja

Asylberechtigte / Asylberechtigter?

☐ Nein☐ JaWurde ein Asylwiderrufsverfahren
eingeleitet?☐ Nein☐ Ja**Ich lebe in Deutschland mit folgendem Aufenthaltsrecht**☐ EU-Bürgerin / EU-Bürger (d.h. freizügigkeitsberechtigte(r) Bürgerin / Bürger der Europäischen Union) oder Schweizer Staatsangehörige(r)☐ Niederlassungserlaubnis☐ Aufenthaltserlaubnis

Rechtsgrundlage: §

gültig bis:

Wohnorte seit Geburt

von

bis

in (Ort, Staat)

4. Angaben zu meinen Kindern

Bitte auch eintragen: volljährige Kinder aus früheren Ehen; außereheliche Kinder

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit(en)			
Mit einzubürgern?	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja
Das Kind stammt aus: -jetziger Ehe	☐	☐	☐
-früherer Ehe	☐	☐	☐
-keiner Ehe	☐	☐	☐
wurde adoptiert	☐	☐	☐
Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule	☐ liegt bei	☐ liegt bei	☐ liegt bei
	4. Kind	5. Kind	6. Kind
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit(en)			
Mit einzubürgern?	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja
Das Kind stammt aus: -jetziger Ehe	☐	☐	☐
-früherer Ehe	☐	☐	☐
-keiner Ehe	☐	☐	☐
wurde adoptiert	☐	☐	☐
Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule	☐ liegt bei	☐ liegt bei	☐ liegt bei

5. Angaben zu meinen Eltern**Erster Elternteil**

(Familienname, ggf. Geburtsname)

Zweiter Elternteil

(Familienname, ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Vorname(n)

Geschlecht

☐ männlich☐ weiblich☐ divers

Geschlecht

☐ männlich☐ weiblich☐ divers

Staatsangehörigkeit(en)

Staatsangehörigkeit(en)

letzter Wohnort / Land

letzter Wohnort / Land

verstorben ?

am

☐ Nein ☐ Ja,

verstorben ?

am

☐ Nein ☐ Ja,**Adoptiveltern****Erster Elternteil** (Familienname, ggf. Geburtsname)**Zweiter Elternteil** (Familienname, ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Vorname(n)

Geschlecht

☐ männlich☐ weiblich☐ divers

Geschlecht

☐ männlich☐ weiblich☐ divers

Staatsangehörigkeit(en)

Staatsangehörigkeit(en)

letzter Wohnort / Land

letzter Wohnort / Land

verstorben ?

am

☐ Nein ☐ Ja,

verstorben ?

am

☐ Nein ☐ Ja

Adoption wirksam seit:

nachgewiesen durch:

Nur zu beantworten bei minderjährigen Einbürgerungsbewerberinnen/Einbürgerungsbewerbern

Die Vertretungsbefugnis liegt bei

☐Die Ehe der Eltern besteht **nicht** mehr.

Die Vertretungsbefugnis beruht auf

Gesetzesbestimmung bzw. gerichtliche Anordnung →

6. Angaben zu Ausbildung und beruflichem Werdegang**Schul Ausbildung**

von

bis

Schulart

Staat

Schulabschluss**Berufsausbildung / Studium / Qualifikation**

von	bis	Art	Abschluss	Staat

Arbeitsverhältnisse / selbstständige Tätigkeit in den letzten 5 Jahren

von	bis	Art	Anschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

7. Sprachkenntnisse / staatsbürgerliche Kenntnisse / Integrationskurs

Nachweise zu:

Sprachkenntnissen
(Zeugnisse, Sprachzertifikate etc.)☐ Ja und zwar:☐ NeinStaatsbürgerlichen Kenntnissen
(Einbürgerungstest / Test Leben in Deutschland)☐ Ja☐ NeinIntegrationskurs
(Bescheinigung nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes)☐ Ja☐ Nein**8. Angaben zu Straftaten (einschließlich Straftaten im Ausland)**☐ keine Straftaten☐ abgeschlossene Strafverfahren

Tatbezeichnung	Gericht, Staatsanwaltschaft	Datum des Urteils	Strafmaß

Zusätzliche Angabe zu den Straftaten:

Verurteilung wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat und Feststellung eines solchen Beweggrundes im Rahmen des Urteils:

☐ nein☐ ja**Zur Zeit noch anhängige Ermittlungsverfahren?**☐ Nein☐ Ja, wegen

Behörde und Aktenzeichen:

Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches? ☐ nein ☐ ja, und zwar

Tatbezeichnung	Anhängigkeit bei Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft)	Datum der Anordnung	Angeordnete Maßnahme

9. Angaben zu meinen wirtschaftlichen Verhältnissen

9.1 Einkünfte

	Betrag EUR / Monat ↓
Erwerbseinkünfte (brutto) ☐ Nein ☐ Ja,	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit ☐ Nein ☐ Ja,	
Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung ☐ Nein ☐ Ja,	
Rente ☐ Nein ☐ Ja,	
Unterhalt / Unterhaltskostenvorschuss ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Elterngeld ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Kindergeld ☐ Nein ☐ Ja,	
Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) ☐ Nein ☐ Ja,	
Wohngeld ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Leistungen nach dem Bundes- ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Arbeitslosengeld I (SGB III) ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Arbeitslosengeld II (SGB II) ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sozialgeld (SGB II) ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sozialhilfe (SGB XII) ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Krankengeld ☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sonstige Einkünfte ☐ Nein ☐ Ja,	
Gegebenenfalls Gründe für den Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld / Sozialhilfe	

9.2 Alterssicherung

☐ Nein ☐ Ja, durch →	☐ gesetzliche Rentenversicherung	Anzahl der Beitragsmonate
	☐ private Renten-/Lebensversicherung	seit / Summe
	☐	

9.3 Krankenversicherung

☐ gesetzliche Krankenkasse	☐ private Krankenversicherung
---	--

9.4 Einkünfte der Familienangehörigen (gem. Nr. 9.1)

☐ brutto	
Familienname, Vorname	Betrag EUR / Monat

9.5 Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche

Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche?	Betrag EUR / Monat
☐ Nein ☐ Ja	
Name und Anschrift des/der Unterhaltspflichtigen	Bruttoeinkünfte des/der Unterhaltspflichtigen / Betrag EUR / Monat

9.6 Unterhaltsverpflichtungen

Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen, die nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehören ?
☐ Nein ☐ Ja, und zwar
Gegenüber welcher Person / welchen Personen ?
Unterhaltsrückstände
☐ Nein ☐ Ja, in Höhe von EUR

10. Angaben zur Mehrstaatigkeit

☐ Ich bin bereit, meine bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben und verpflichte mich, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung die erforderlichen Schritte zu unternehmen.
☐ Ich darf meine ausländische Staatsangehörigkeit behalten, da ich Staatsangehörige / Staatsangehöriger eines anderen EU-Staates oder der Schweiz bin, sofern die Beibehaltung nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des ausländischen Staates möglich ist.
☐ Ich darf meine ausländische Staatsangehörigkeit behalten, da ich Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines der folgenden Länder bin: Afghanistan, Algerien, Angola, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Guatemala, Honduras, Irak, Iran, Jemen, Kuba, Libanon, Liberia, Malediven, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Panama, Syrien, Thailand, Tunesien, Uruguay
☐ Ich darf meine ausländische Staatsangehörigkeit behalten, da ich im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge bin.

☐ Ich bin nicht bereit, meine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben und begründe das wie folgt (ggf. auf einem Zusatzblatt):

11. Sonstiges

Die Einbürgerung habe ich bereits früher beantragt

☐ Nein ☐ Ja, bei (Behörde)

Wurde über den Antrag entschieden ?

☐ Nein ☐ Ja, ☐ er wurde von mir zurückgenommen. ☐ er wurde abgelehnt. ☐ er wurde zurückgestellt.

Datum der Entscheidung

12. Hinweise und Belehrungen

Verwaltungsgebühren:

255,--€ für jede erwachsene einzubürgernde Person

51,-- € für jedes miteinzubürgernde minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen

255,--€ für jedes selbständig einzubürgernde Kind

Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrags werden i.d.R. 75% der jeweiligen Verwaltungsgebühr fällig.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach § 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der derzeit gültigen Fassung.

Mir ist bekannt, dass die Einbürgerungsbehörde zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens einen Vorschuss erheben kann (vgl. §§ 11, 16 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen). Die volle Gebühr ist spätestens vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde zu zahlen.

Belehrung über die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Einbürgerung führen sowie strafrechtliche Konsequenzen haben können (§ 42 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Ich verpflichte mich, Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse während des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.

Informationen zum Datenschutz

Ein Informationsblatt zum Datenschutz habe ich erhalten.

Hinweis zur Verfassungstreue

Ich bin über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung belehrt worden.

Ein Informationsblatt zur Loyalitätserklärung habe ich erhalten. Von dem Inhalt des Informationsblattes habe ich vor der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers / der Einbürgerungsbewerberin

Bei Antragstellung durch gesetzliche Vertretung

(zum Beispiel: sorgeberechtigte(r) Elternteil(e))

Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertretung

Bei Miteinbürgerung von Kindern vor Vollendung des 16. Lebensjahres:

Ich (wir) beantrage(n) hiermit ebenfalls die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für die in diesem Antrag als miteinzubürgernd aufgeführten Kinder.

Datum, Unterschrift des (allein) sorgeberechtigten Elternteils bzw. bei gemeinschaftlicher Sorge: Unterschriften beider Elternteile

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en)

Im Auftrag

_____, den _____

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Loyalitätserklärung

(abzugeben von Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern über 16 Jahre)

1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
- h) dass eine Handlung, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgt, mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar ist und dem Bekenntnis entgegensteht.

2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden
- d) eine antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlung zum Ziele haben

↓ Unterschrift

← Bitte erst bei Antragsabgabe unterschreiben

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift

Im Auftrag

_____, den _____

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Information zur Abgabe der Loyalitätserklärung

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter im Parlament ausgeübt. Sie beinhaltet einen Rechtsstaat, der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt.

Was bedeutet dies konkret? Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Begriff fasst man die **Wertvorstellungen des Grundgesetzes** zusammen. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere:

- die Achtung der Menschenrechte, vor allem das Recht jedes Menschen auf Leben und freie Entfaltung und Gleichbehandlung (hierzu zählt auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann),
- die Souveränität des Volkes,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Nachfolgend werden Ihnen diese Grundwerte der deutschen Verfassung näher erläutert:

1. Demokratie und Volksherrschaft

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreter im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene, für die sie gewählt wurden, wahr und treffen die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

2. Achtung der Grundrechte

Die Grundrechte ermöglichen es dem Einzelnen unter anderem, sich gegen deren Beeinträchtigung durch den Staat zu wehren. Der Staat hat die Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, aber auch gegen andere Menschen, Personenvereinigungen und Organisationen. Jeder Mensch hat Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf andere in ihrer freien Selbstbestimmung beeinträchtigen, z.B. hinsichtlich der religiösen Betätigung sowie des Zugangs zu Informationen, zur Bildung und zum Berufsleben. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

3. Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Hemmung und Kontrolle staatlicher Macht. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (siehe unter 1.) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierungen und Verwaltungen) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Parlamente kontrollieren die Arbeit der Regierung.

4. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet vor allem, dass Regierung und Verwaltung die Gesetze einhalten und es einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gibt. Jedem Bürger steht der Weg zu den Gerichten offen.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen müssen die Gesetze beachten und anwenden. Maßnahmen, die in Rechte des Bürgers eingreifen, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, die diese Maßnahmen zulässt oder erlaubt.

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richter sind nur ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf einen fairen Prozess.

7. Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der politischen Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, dass es verschiedene Parteien gibt. Alle Parteien haben die gleichen Chancen, ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe, sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.

Für **Ihre Einbürgerung** ist es wichtig, dass Sie die eben beschriebenen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstanden und akzeptiert haben. Bitte stellen Sie Fragen, wenn Ihnen hierzu noch etwas unklar ist.

Mit Ihrer Unterschrift bekennen Sie sich zu den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Durch Ihre Unterschrift erklären Sie aber auch,

1. dass Sie keine Bestrebungen unterstützen oder selbst verfolgen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden,
2. dass sich Ihre Handlungen nicht gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland wenden,
3. dass Sie die Amtsausübung der gewählten Organe des Landes nicht behindern werden und
4. dass Sie die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht durch Ausübung von Gewalt oder durch Vorbereitung solcher Handlungen gefährden wollen.
5. dass Sie keine Bestrebungen unterstützen oder selbst verfolgen, die eine antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlung zum Ziele haben.

Anlage 2

Einbürgerungsunterlagen

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

Nachweise zur Staatsangehörigkeit, Personenstand und Aufenthaltsstatus	
☐	gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz, eAT (elektronischer Aufenthaltstitel)
☐	eigene Geburtsurkunde (Heimatland und Übersetzung, ggfs. mit Apostille, Legalisation)
☐	Heiratsurkunde (Heimatland u. Übersetzung, ggfs. mit Apostille, Legalisation) ggfs. beglaubigte Abschrift/Auszug aus d. Familienbuch/Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft
☐	Staatsangehörigkeitsnachweis
☐	Bescheid über die Anerkennung als Asylberechtigter/Asylberechtigte bzw. die Rechtsstellung als Flüchtling
☐	Geburts-/Sterbeurkunde der Eltern
☐	Heiratsurkunde der Eltern
☐	Staatsangehörigkeitsnachweise der Eltern
☐	Geburts-/Sterbeurkunde der/des Ehepartnerin/Ehepartners/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners
☐	Personalausweis und ggfs. Einbürgerungsurkunde der/des deutschen Ehepartnerin/Ehepartners /eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners
☐	Geburtsurkunden der Kinder
☐	Staatsangehörigkeitsnachweis der miteinzubürgernden Kinder (z.B. gültiger Pass)
☐	Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung
☐	Nachweis über die Annahme als Kind
☐	frühere Ehen/eingetragene Lebenspartnerschaften: Scheidung, Sorgerecht und ggfs. Nachweis über Unterhaltszahlungen

Nachweise zur Aus- und Weiterbildung und zum Wehrdienst	
☐	Zeugnisse, Zertifikate etc. zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
☐	Nachweis über das erfolgreiche Ableisten des Einbürgerungstests
☐	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs
☐	Schulabschlusszeugnis
☐	Nachweis über Berufsausbildung bzw. berufliche Qualifikation
☐	Studienabschluss bzw. Nachweis über aktuellen Studienstand
☐	ggfs. Nachweis zum ausländischen Wehrdienst (Ableistung, Zurückstellung, Freistellung)
☐	Schulbescheinigungen/Zeugnisse der miteinzubürgernden Kinder

Nachweise zum Lebensunterhalt	
☐	Lohn-/Gehaltsabrechnungen aller Familienangehörigen
☐	Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII, Wohngeld, Krankengeld, BaFöG etc.
☐	Rentenbescheid
☐	Kindergeldbescheid, Erziehungsgeldbescheid
☐	Vermögensnachweis
☐	Einkommensteuerbescheid
☐	ggfs. Nachweis über eigenen Gewerbebetrieb und Steuernummer Finanzamt
☐	Rentenversicherungsnachweis
☐	Rentenversicherungsnachweis der/des Ehepartnerin/Ehepartners/eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners
☐	Nachweise über private Altersvorsorge (Lebensversicherungen, Immobilienbesitz etc.)
☐	Nachweise über Krankenversicherungsschutz
☐	Nachweise über Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit
☐	Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis gem. § 882 f Satz 1 Nr. 6 ZPO
☐	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. der Stadtverwaltung

Auswertung der Ausländerakte**Anlage 3****Schattierte Felder nur in Sonderfällen ausfüllen**

Name, Geburtsname			
Vorname(n)			
Geschlecht	☐ männlich	☐ weiblich	☐ divers
Geb.-Datum / Ort			
Staatsangehörigkeit	Ausweisdokument	Gültigkeit	Einreise am:
Derzeitiger Aufenthaltsstatus			

Angaben zu früheren (Alias-) Personalien (Namen, Vornamen, Geb.-Datum, Geb.-Ort und Staatsangehörigkeiten):

Besonderer Status (Asylberechtigte/Asylberechtigter, GFK-Flüchtling, Heimatlose Ausländerin/Heimatloser Ausländer, Staatenlose/Staatenloser):

☐ Besitz eines Reiseausweises nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgrund

- ☐ Anerkennung als Asylberechtigte/Asylberechtigter
☐ Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- ☐ Zuerkennung subsidiären Schutzes durch das BAMF
☐ heimatlose Ausländerin/heimatloser Ausländer
☐ staatenlos gemäß dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Staatenlosenübereinkommen)

Weitere Angaben zum Asylantrag (auch zu beachtlichen Folgeanträgen)

Asylantrag gestellt am:			
Az. des BAMF	1. Verfahren	2. Verfahren	Weitere Verfahren
Anerkennung durch BAMF			
Rechtsgrundlage für die Anerkennung			
Ablehnung durch BAMF			
Angaben zu evtl. Klageverfahren			
Unanfechtbarkeit			
Antragsrücknahme			

Widerrufs-/Rücknahmeverfahren der Asylanerkennung bzw. der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gem. § 73 AsylG anhängig?

- ☐ nein
☐ nicht bekannt
☐ ja

Ausländerrechtlicher Werdegang:

Aufenthaltstitel	vom	bis	Rechtsgrundlage

Unterbrechungen des Inlandsaufenthaltes durch Auslandsaufenthalte von mehr als 6 Monaten

- ☐ nein
☐ ja, von _____ bis _____
 aus folgendem Grund:

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthaltes

- ☐ nein
☐ ja, von _____ bis _____
 aus folgendem Grund:

Bescheinigung gem. § 43 AufenthG über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs

- ☐ nein
☐ ja

Informationen über anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren im In- und Ausland

- ☐ liegen **nicht** vor
☐ liegen vor

Az.	Ermittlungsbehörde	Straftatbestand	Verfahrensstand

--	--	--	--

Hinweise auf eine politisch extremistische Betätigung

- ☐ liegen **nicht** vor
- ☐ liegen wie folgt vor:

Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach §§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG *)

- ☐ nein
- ☐ ja aus folgendem Grund:

Im Hinblick auf Ziffer 1.3.2 des „NRW-Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht“ werden Änderungen der vorstehenden Angaben, die ab dem heutigen Tag bekannt werden, der Einbürgerungsbehörde mitgeteilt.

Ausländerbehörde

Sachbearbeiter/in:

Tel.: _____

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift)

*) Die Frage zielt nur auf das Vorliegen eines **abstrakten** Ausweisungsinteresses ab. Ob bei Vorliegen des besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses ein besonderer Ausweisungsschutz greift oder im Rahmen der Ermessensbetätigung von einer Ausweisung abgesehen wird, ist nicht mitzuteilen.

Anlage 4**Information zur Übermittlung von Sozialdaten im Einbürgerungsverfahren**

Zur Klärung von Fragen der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sowie der Vertretbarkeit eines eventuellen Bezugs von Sozialleistungen sind unter Umständen Auskünfte vom zuständigen Jobcenter, der Arbeitsagentur und/oder dem Sozialamt notwendig, die grundsätzlich vom Antragsteller/von der Antragstellerin eingeholt werden können und vorzulegen sind. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und zur Unterstützung der Betroffenen kann die Einbürgerungsbehörde die erforderlichen Informationen bei den vorgenannten Stellen aber auch direkt einholen und nutzen.

Gemäß § 71 Absatz 2 Nr. 5 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Einbürgerungsbehörde zulässig.

Die Einbürgerungsbehörde lässt sich auf Ersuchen Daten übermitteln

- vom Jobcenter
- von der Agentur für Arbeit oder
- vom Sozialamt,

welche für das Einbürgerungsverfahren erforderliche Informationen enthalten, insbesondere zu Leistungsbezug, früheren Leistungsbezugszeiten, Leistungskürzungen, Sperrzeiten, Sanktionen, (allgemeinen, lokalen, persönlichen) Vermittlungschancen wie Ausbildungs-, Qualifikations-, Weiterbildungsstand, Bemühungen zur Verbesserung desselben, Bewerbungssituation und Bewerbungsverhalten, Zielvereinbarungen. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt.

Anlage 5**Merkblatt über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzen Sie alle Rechte und Pflichten, die nach unserer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich Deutschen vorbehalten sind.

Ein deutscher Staatsangehöriger/eine deutsche Staatsangehörige verliert seine/ihre Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) immer dann, wenn er/sie freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Bei dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle Rechte und Pflichten des/der deutschen Staatsangehörigen verloren. Die betroffene Person ist ab diesem Zeitpunkt Ausländer/Ausländerin und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Passbehörde eingezogen. Als Ausländer/Ausländerin muss sich die betroffene Person mit einem Reisepass des neuen Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigt sie für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde, evtl. auch eine Arbeitserlaubnis durch das zuständige Arbeitsamt, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes bzw. bei Auslandsaufenthalt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies unterlassen werden und sollten, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind, in Anspruch genommen werden, kann dies ggf. bestraft werden.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit dann nicht verloren, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

Außerdem tritt der Verlust nicht ein, wenn ein Deutscher/eine Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erwirbt. Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen. Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, wenden Sie sich bitte an die zuständige Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Minderjährige ab 16 Jahren müssen einen eigenen Antrag stellen

Ich beabsichtige, die _____ Staatsangehörigkeit zu erwerben.
Meine deutsche Staatsangehörigkeit möchte ich nicht verlieren.
Ich beantrage daher, die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
gemäß § 25 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zu erteilen.

Angaben zu meiner Person			
Familiennamen		Vorname(n)	
Geburtsname		Geburtsdatum	
Geburtsort		Geburtsland	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers			
Straße		Hausnr.	Hausnummernzusatz
PLZ		Wohnort	
E-Mail		Tel. Nr.	Handynummer

Nachweis meiner deutschen Staatsangehörigkeit	
☐ deutscher Reisepass ☐ deutscher Personalausweis ☐ Staatsangehörigkeitsausweis	
ausgestellt : _____ gültig bis: _____ (Datum und Ort) (Datum)	

Gründe für den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit

(bitte auf gesondertem Blatt ergänzen, falls der Platz nicht ausreicht)

Gründe für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit

(bitte auf gesondertem Blatt ergänzen, falls der Platz nicht ausreicht)

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung und auch die Ablehnung einer Beibehaltungsgenehmigung eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist. Sollte ich meinen Antrag zurücknehmen, muss ich gegebenenfalls dennoch eine Gebühr entrichten.

Ich weiß, dass mich nur eine ausgehändigte und noch gültige Beibehaltungsgenehmigung vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit schützt. Falls ich vorher oder nach Ablauf der Gültigkeit eine andere Staatsangehörigkeit annehme, verliere ich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich weiß, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.

Sollten sich zwischenzeitlich meine persönlichen Verhältnisse und sonstige Angaben ändern, werde ich die Änderungen sofort mitteilen.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift der antragstellenden Person)

Ich beantrage / wir beantragen,
folgenden Kindern eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen:

1.Kind		
Familienname	Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Geburtsland		
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Straße	Hausnr.	Hausnummernzusatz
PLZ	Wohnort	
Das Sorgerecht haben ☐ beide Eltern gemeinsam ☐ nur der erste Elternteil ☐ nur der zweite Elternteil		
Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ☐ deutscher Kinderreiseausweis ☐ deutscher Personalausweis ausgestellt: _____ gültig bis: _____ (Datum und Ort) (Datum)		

2. Kind	
Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsland	

Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit
(Bitte auf **gesondertem** Blatt ergänzen, falls der Platz nicht ausreicht)

Angaben zum ersten Elternteil		
Familienname	Vorname(n)	
Geburtsname	Geburtsdatum	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Straße	Hausnr.	Hausnummernzusatz
PLZ	Wohnort	
E-Mail	Tel. Nr.	Handynummer

Angaben zum zweiten Elternteil		
Familienname	Vorname(n)	
Geburtsname	Geburtsdatum	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Straße	Hausnr.	Hausnummernzusatz
PLZ	Wohnort	
E-Mail	Tel. Nr.	Handynummer

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung und auch die Ablehnung einer Beibehaltungsgenehmigung eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist. Sollte ich den Antrag zurücknehmen, muss ich gegebenenfalls dennoch eine Gebühr entrichten.

Ich weiß, dass nur eine ausgehändigte und noch gültige Beibehaltungsgenehmigung vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit schützt. Der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor Erhalt oder nach Ablauf der Gültigkeit der Beibehaltungsgenehmigung hat den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich weiß, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.

Sollten sich zwischenzeitlich die persönlichen Verhältnisse des Kindes und sonstige Angaben ändern, werde ich die Änderungen sofort mitteilen.

_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten)
------------------------------	--

Anlage 7

Erklärung über den Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit**Ich verzichte**für mich ☐für mein minderjähriges Kind ☐

auf meine/seine deutsche Staatsangehörigkeit

Angaben zu meiner Person

Familiennamen		Vorname(n)	
Geburtsname		Geburtsdatum	
Geburtsort		Geburtsland	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers			
Straße		Hausnr.	Hausnummernzusatz
PLZ		Wohnort	
E-Mail		Tel. Nr.	Handynummer

Nachweis meiner deutschen Staatsangehörigkeit
☐ deutscher Reisepass ☐ deutscher Personalausweis ☐ Staatsangehörigkeitsausweis

 ausgestellt: _____
 (Datum und Ort)

 gültig bis: _____
 (Datum)
Angaben zu meinem Kind

Familiennamen		Vorname(n)	
Geburtsstag	Geburtsort	Geburtsland	
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers			
Straße		Hausnr.	Hausnummernzusatz
PLZ		Wohnort	

Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes☐ deutscher Kinderreisepass☐ deutscher Personalausweisausgestellt: _____
(Datum und Ort)gültig bis: _____
(Datum)**Vertretungsbefugnis für das minderjährige Kind**

Meine/unsere Vertretungsbefugnis besteht aufgrund

☐ gemeinsamer elterlicher Sorge☐ eines Sorgerechtsbeschlusses/Übertragung der Vormundschaft vom:_____
(Datum und Angabe des Familiengerichts)

Die Genehmigung zur Abgabe der Verzichtserklärung wurde erteilt:

(Datum und Angabe des Familiengerichts)**Angaben zu der ausländischen Staatsangehörigkeit**Ich besitze ☐mein Kind besitzt ☐

außerdem die

Staatsangehörigkeit(en).

Angaben zu meiner Beschäftigung im deutschen öffentlichen Dienst

Ich bin aktiv im deutschen öffentlichen Dienst beschäftigt

☐ ja☐ nein**Angaben zu meiner Wehrpflicht**

(Hinweis: auch wenn in Deutschland die Wehrpflicht zurzeit ausgesetzt ist, wurde sie nicht endgültig abgeschafft. Daher sind auch weiterhin entsprechende Angaben erforderlich.)

Ich bin wehrpflichtig

☐ ja☐ nein

Ich habe bisher Wehrdienst geleistet

☐ nein

☐ ja und zwar _____
(Zeitraum und Ort)

Ich bitte / wir bitten den Verzicht zu genehmigen und zum Nachweis des Verlustes eine Verzichtsurkunde auszuhändigen.

Kenntnisnahmeerklärungen

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung führen können.

Sollten sich zwischenzeitlich meine persönlichen Verhältnisse und sonstige Antragsangaben ändern, werde ich die Änderungen sofort mitteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Verzichtenden oder des einen
sorgeberechtigten Elternteils)

Ich stimme der Verzichtserklärung zu:

(Name, Vorname des anderen Sorgeberechtigten Elternteils)

(Unterschrift des anderen Sorgeberechtigten Elternteils)

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) vor mir vollzogen.

Das wird hier amtlich beglaubigt.

(Behörde)

(Siegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit

☐

11

die Entlassung aus meiner/seiner deutschen Staatsangehörigkeit

Angaben zu meinem Kind			
Familienname		Vorname(n)	
Geburtsstag	Geburtsort		Geburtsland
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers			
Straße		Hausnr.	Hausnummernzusatz
PLZ		Wohnort	

Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes☐ deutscher Kinderreisepass☐ deutscher Personalausweisausgestellt: _____
(Datum und Ort)

gültig bis: _____

Vertretungsbefugnis für das minderjährige Kind

Meine/unsere Vertretungsbefugnis besteht aufgrund

☐ gemeinsamer elterlicher Sorge☐ eines Sorgerechtsbeschlusses/Übertragung der Vormundschaft vom:_____
(Datum und Angabe des Familiengerichts)

Die Genehmigung zur Beantragung der Entlassung wurde erteilt:

(Datum und Angabe des Familiengerichts)**Angestrebte Staatsangehörigkeit**für mich ☐für mein Kind. ☐_____
(Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit)**Erklärung zur angestrebten Staatsangehörigkeit**Ich habe für mich ☐Ich habe für mein Kind ☐

die oben genannte Staatsangehörigkeit beantragt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit

muss/möchte ich daher abgeben ☐muss mein Kind daher abgeben ☐

Mir liegt eine Einbürgerungszusicherung vor

☐ ja ☐ nein

Für mein Kind liegt eine Einbürgerungszusicherung vor

☐ ja ☐ nein**Angaben zu meiner Beschäftigung im deutschen öffentlichen Dienst**

Ich bin aktiv im deutschen öffentlichen Dienst beschäftigt

☐ ja ☐ nein

Angaben zu meiner Wehrpflicht

(Hinweis: auch wenn in Deutschland die Wehrpflicht zurzeit ausgesetzt ist, wurde sie nicht endgültig abgeschafft. Daher sind auch weiterhin entsprechende Angaben erforderlich.)

Ich bin wehrpflichtig

☐ ja

☐ nein

Ich habe bisher Wehrdienst geleistet

☐ nein

☐ ja und zwar

_____ (Zeitraum und Ort)

Kenntnisnahmeerklärungen

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung der Entlassung und auch für die Ablehnung der Entlassung eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Ich weiß, dass der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor Aushändigung der Entlassungsurkunde den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Mir ist bekannt, dass die Entlassung als nicht erfolgt gilt, wenn ich die mir zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben habe.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Sollten sich zwischenzeitlich meine persönlichen Verhältnisse und sonstige Antragsangaben ändern, werde ich die Änderungen sofort mitteilen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der antragstellenden Person oder des einen
sorgeberechtigten Elternteils)

Ich stimme dem Antrag auf Entlassung für mein Kind zu

(Name und Vorname des anderen sorgeberechtigten Elternteils)

(Unterschrift des anderen sorgeberechtigten Elternteils)

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) vor mir vollzogen. Das wird hier amtlich beglaubigt.

(Behörde)

(Siegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 9**Merkblatt über die wichtigsten Gründe für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit****1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit**

durch	Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des
Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953	Vaters
Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974	Vaters oder Mutter, Mutter allerdings nur, falls Kind sonst staatenlos
Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975	Mutter oder Vaters
Nichteheliche Geburt vor dem 01.07.1993	Mutter
Nichteheliche Geburt nach dem 01.07.1993	Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt
Legitimation bis 30.06.1998	Vaters
Annahme als Kind ab 01.01.1977	(Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter
Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953	Ehemanns

2. Erwerb kraft Gesetzes

durch	Voraussetzung
Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis -ab 01.08.1999-	• Spätaussiedler, Vertriebene • nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat • Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen
Geburt im Inland (§ 4 Abs. 3 StAG) -01.01.2000 bis 31.12.2004-	• ausländische Eltern • ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und • Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis
Geburt im Inland (§ 4 Abs. 3 StAG) -01.01.2005 bis 27.08.2007-	• ausländische Eltern • ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und • freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.6.1999
Geburt im Inland (§ 4 Abs.3 StAG) -ab 28.08.2007-	• ausländische Eltern, • ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und • unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Niederlassungserlaubnis) oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.06.1999

3. Erwerb durch Sammeleinbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943

der Staaten	in den Gebieten	Voraussetzung
Jugoslawien	Untersteiermark, Kärnten, Krain	• Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten, • deutsche Volkszugehörigkeit • keine Ausschlagung
Litauen	Memelland	
Polen und Danzig	Eingegliederte Ostgebiete	
Sowjetunion	Reichskommissariat Ukraine	
Tschechoslowakei	Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren	

4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt

durch	Voraussetzung
Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung)	Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde
Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich)	Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung
Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder in anderen Verbänden	Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955)

5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen

Eine Erwerbserklärung konnten/können abgeben	im Zeitraum	gegenüber
Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945	14.05.1956 bis 30.06.1957	Staatsangehörigkeitsbehörde
Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 23.08.1958	Staatsangehörigkeitsbehörde
Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 31.12.1969	Standesbeamtin/Standesbeamter
Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind	01.01.1975 bis 31.12.1977	Staatsangehörigkeitsbehörde
Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind	01.01.1977 bis 31.12.1979	Staatsangehörigkeitsbehörde
Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist	vor Vollendung des 23. Lebensjahres	Staatsangehörigkeitsbehörde
Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (23.05.1949) geborene 1. Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben 2. Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat 3. Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation verloren haben 4. Abkömmlinge der Kinder nach Nummer 1 bis 3	20.08.2021 bis 19.08.2031	Staatsangehörigkeitsbehörde
Die weiteren Voraussetzungen des § 5 StAG i.d.F. vom 12.08.2021 müssen erfüllt sein.		

6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg

Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für			
die Staaten	in den Gebieten	die Staaten	in den Gebieten
Belgien	Eupen – Malmedy, Moresnet	Polen	Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig
Dänemark	Nordschleswig		
Frankreich	Elsaß-Lothringen	Tschechoslowakei	Hultschiner Ländchen
Litauen	Memelgebiet		

Antrag gem. § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Ich beantrage die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Angabe der Gründe für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit**1. Antragstellerin / Antragsteller**

Familienname

Vorname(n)

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort (Kreis, Land)

Geburtsland.

Standesamt, Register-Nr.

Geschlecht

☐ männlich☐ weiblich☐ divers

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl

Wohnort

Abstammung

☐ ehelich☐ außerehelich☐ legitimiert☐ adoptiert

Familienstand

☐ ledig☐ verheiratet☐ verwitwet☐ geschieden☐ eingetragene Lebenspartnerschaft

Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft

Standesamt, Register-Nr.

Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners

Militärdienst geleistet ?

von

bis

in wessen Dienst ?

☐ Nein ☐ Ja, →

Anerkennung als

☐ Vertriebene /
Vertriebener☐ Spätaussiedler /
Spätaussiedlerin

Ausstellungsdatum der Bescheinigung

Anerkennende Behörde

Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis

in (Stadt, Land)

von

bis

in (Stadt, Land)

Ggf. ausländische Staatsangehörigkeit/
Staatsangehörigkeiten?

Zeitraum

Erwerbs- und ggf. Verlustgrund

Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ?
Art der Urkunde

Ausstellungsdatum

Ausstellungsbehörde

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich erkläre, dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei mir und den Personen, von denen ich sie herleite, zur Folge hatten.

Mir ist bekannt, dass das Verfahren auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gebührenpflichtig ist.

Mit der Auskunftserteilung der zu beteiligenden Dienststellen erkläre ich mich einverstanden. Die Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DS-GVO habe ich erhalten.

_____, den _____

(Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers)

Bei Antragstellung durch gesetzliche Vertretung:
(zum Beispiel sorgeberechtigte(r) Elternteil(e))

_____, den _____

(Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertretung)

2. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 1. wird abgeleitet von
☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname (ggfs. Geburtsname)		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners		
Militärdienst geleistet ?	von	bis
☐ Nein ☐ Ja, →		
in wessen Dienst ?		
Anerkennung als	Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin		
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis		in (Stadt, Land)
von	bis	in (Stadt, Land)
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeit/ Staatsangehörigkeiten?	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ?	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde
Art der Urkunde		

3. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Person zu 2. wird abgeleitet von
☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname (ggf. Geburtsname)																		
Vorname(n)																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; height: 30px; vertical-align: top;">Geburtsdatum</td> <td style="width: 40%; height: 30px; vertical-align: top;">Geburtsort (Kreis, Land)</td> <td style="width: 40%; height: 30px; vertical-align: top;">Standesamt, Register-Nr.</td> </tr> <tr> <td style="height: 30px; vertical-align: top;">Straße, Haus-Nr.</td> <td style="height: 30px; vertical-align: top;">Postleitzahl</td> <td style="height: 30px; vertical-align: top;">Wohnort</td> </tr> </table>	Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort												
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.																
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort																
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert																		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; height: 30px; vertical-align: top;">Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft</td> <td style="width: 50%; height: 30px; vertical-align: top;">Standesamt, Register-Nr.</td> </tr> </table>	Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft	Standesamt, Register-Nr.																
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft	Standesamt, Register-Nr.																	
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; height: 30px; vertical-align: top;">Militärdienst geleistet ? ☐ Nein ☐ Ja, →</td> <td style="width: 20%; height: 30px; vertical-align: top;">von</td> <td style="width: 20%; height: 30px; vertical-align: top;">bis</td> <td style="width: 40%; height: 30px; vertical-align: top;">in wessen Dienst ?</td> </tr> </table>	Militärdienst geleistet ? ☐ Nein ☐ Ja, →	von	bis	in wessen Dienst ?														
Militärdienst geleistet ? ☐ Nein ☐ Ja, →	von	bis	in wessen Dienst ?															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; height: 30px; vertical-align: top;"> Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin </td> <td style="width: 30%; height: 30px; vertical-align: top;">Ausstellungsdatum der Bescheinigung</td> <td style="width: 40%; height: 30px; vertical-align: top;">Anerkennende Behörde</td> </tr> </table>	Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde															
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; height: 30px; vertical-align: top;">Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis</td> <td style="width: 70%; height: 30px; vertical-align: top;">in (Stadt, Land)</td> </tr> </table>	Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis	in (Stadt, Land)																
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis	in (Stadt, Land)																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; height: 30px; vertical-align: top;">von</td> <td style="width: 20%; height: 30px; vertical-align: top;">bis</td> <td style="width: 60%; height: 30px; vertical-align: top;">in (Stadt, Land)</td> </tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td><td style="height: 30px;"></td></tr> </table>	von	bis	in (Stadt, Land)															
von	bis	in (Stadt, Land)																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; height: 30px; vertical-align: top;">Ggf. ausländische Staatsangehörigkeit/ Staatsangehörigkeiten?</td> <td style="width: 30%; height: 30px; vertical-align: top;">Zeitraum</td> <td style="width: 40%; height: 30px; vertical-align: top;">Erwerbs- und ggf. Verlustgrund</td> </tr> </table>	Ggf. ausländische Staatsangehörigkeit/ Staatsangehörigkeiten?	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund															
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeit/ Staatsangehörigkeiten?	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; height: 30px; vertical-align: top;">Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde</td> <td style="width: 30%; height: 30px; vertical-align: top;">Ausstellungsdatum</td> <td style="width: 40%; height: 30px; vertical-align: top;">Ausstellungsbehörde</td> </tr> </table>	Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde															
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde																

4. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Person zu 3. wird abgeleitet von
☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname (ggf. Geburtsname)		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners		
Militärdienst geleistet ? ☐ Nein ☐ Ja, →	von	bis in wessen Dienst ?
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis	in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeit/ Staatsangehörigkeiten?	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde

221

**Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Digitalisierung von
Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen“**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 29. November 2022

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von Forschungsmuseen in Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2021 (MBL NRW. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Im Rahmen der „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“-Initiative, die zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft dienen soll, stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die Transformation der Bildung und Weiterbildung zur Verfügung, um den Forschungsmuseen eine adäquate Ausstattung mit Blick auf die neuen Bedingungen und Erfordernisse der Wissensvermittlung im digitalen Zeitalter und unter den Bedingungen der Pandemie zu ermöglichen.“ gestrichen.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind das Leibniz-Forschungsmuseum für Georessourcen (DBM), Bochum, und das Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels (LiB), Bonn.“

3. In Nummer 7 Satz 3 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 978

223

Änderung der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes und darauf vorbereitende Maßnahmen an Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 16. November 2022

1

Die Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes und darauf vorbereitende Maßnahmen an Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft vom 8. Juni 2021 (MBL NRW. S. 442) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden in Nummer 5 die Angabe „14. Oktober 2020“ durch die Angabe „7. Oktober 2022“ und die Angabe „(MBL NRW. S. 714)“ durch die Angabe „(MBL NRW. S. 845)“ ersetzt.
2. In Nummer 6.2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. September 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 978

631

**Erste Änderung der Richtlinie
zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem
Engagement bei der Gewährung von
Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich
des Ministerpräsidenten des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministerpräsidenten
Z-1 – 01.07.02.08.11-2/00
Vom 21. November 2022

1

Die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen -I B 4 – 01.07.02.08.11-2/00- vom 1. Februar 2018 (MBL NRW. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „2.3.2“ durch die Angabe „2.3.3“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 978

631

**Richtlinien zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement
bei der Gewährung von Zuwendungen
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
111 (BdH) – 01.12.01.02
Vom 13. Oktober 2022

1

Grundsatz

Bei der Gewährung von Zuwendungen ist bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigen, wenn es bei der Verwirklichung der jeweiligen Vorhaben zum Tragen kommen soll.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

Voraussetzung für die Berücksichtigung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungs-

empfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht worden sein.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen.

4.1

Jede geleistete Arbeitsstunde kann pauschal mit 15 Euro angesetzt werden.

4.2

Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zuständige Ministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.

4.3

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

4.4

Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen der oder des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

5

Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 978

71340

Änderung des Runderlasses „Jahresberichte der Katasterbehörden“

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 22. November 2022

1

In Nummer 5.1 des Runderlasses „Jahresberichte der Katasterbehörden“ vom 13. Oktober 2017 (MBl. NRW. S. 970) werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 979

7833

Zweite Änderung des Runderlasses Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette

Runderlass
des Ministeriums für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV.3- 65.01.02.05
Vom 21. November 2022

1

Der Runderlass Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette vom 12. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), der durch

Runderlass vom 8. Mai 2019 (MBl. NRW. S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „für, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-“ durch die Wörter „für Landwirtschaft“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
„18. des Großhandelsverbands Foodservice e.V. und“
 - bb) Es wird folgende Nummer 19 angefügt:
„19. der Nationalen Forschungsplattform für Zoonosen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 979

787

Vierte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Runderlass
des Ministeriums für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-5 63020108-01

Vom 21. November 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Juli 2015 (MBl. NRW. S. 517), der zuletzt durch Runderlass vom 12. November 2019 (MBl. NRW. S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:
 - „1.1
Das Land gewährt Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft oder des Gartenbaus nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S.158) und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445),
 - b) Rechtsakte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Union sowie Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
 - c) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602).“
2. Die Nummer 2.3 wird aufgehoben.
3. Die Nummer 2.4 wird die Nummer 2.3.
4. Nach Nummer 2.3 wird folgende Nummer 2.4 angefügt:

„2.4

Die Veranstaltungen und Lehrgänge nach Nummer 2.1 und 2.2 dürfen auch als Hybrid- und Onlineveranstaltungen durchgeführt werden.“

5. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Um eine Förderfähigkeit zu erlangen, müssen mindestens sieben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer verbindlich angemeldet sein. Eine Auszahlung der Zuwendung ist bei einer Teilnehmerzahl unter sieben förderfähigen Personen grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Lehrgängen können grundsätzlich Fehlzeiten berücksichtigt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind förderfähig wenn sie mehr als die Hälfte des Lehrgangs besucht haben und dies durch eine entsprechende Teilnahmebescheinigung des Maßnahmenträgers bestätigt wird.“

- b) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „An der Maßnahme müssen mindestens sieben Personen teilnehmen“ durch die Wörter „Förderfähig sind Personen“ ersetzt.
6. In Nummer 5.2 wird die Angabe „499“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
7. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
- a) Vor Buchstabe a wird das Wort „Förderfähig“ durch das Wort „Zuwendungsfähig“ ersetzt.
- b) Buchstabe e wird aufgehoben.
- c) Die Buchstaben f bis h werden die Buchstaben e bis g.
- d) Buchstabe i wird Buchstabe h und die Angabe „a bis h“ durch die Angabe „a bis g“ ersetzt.
- e) Buchstabe j wird Buchstabe i und die Angabe „f bis h“ durch die Angabe „e bis g“ ersetzt.
8. Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefasst:
- „6.1.2
Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Antrag auf Zulassung die fachliche Qualifikation des im Rahmen der Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzten Personals nachzuweisen durch:
- a) Abschlüsse oder Zertifikate (Facharbeiterabschluss, Meisterbrief, Studienabschluss), die die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen und sofern der Berufsabschluss zum Nachweis der fachlichen Qualifikation nicht ausreicht,
- b) Referenzen, die die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen und
- c) Nachweise über die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung in den letzten drei Kalenderjahren, die mit den im jeweiligen Vorhaben vermittelten Themen in Verbindung stehen.“
9. Nummer 6.1.3. wird wie folgt gefasst:
- „6.1.3
Die Zulassung kann maximal bis zum Ablauf der Richtlinie ausgesprochen werden.“
10. In Nummer 6.2 wird werden die Wörter „Förderantrag ist nach dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der“ durch die Wörter „Zuwendungsantrag ist nach Grundmuster 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG“ der Verwaltungsvorschriften zur“ ersetzt.
11. In Nummer 6.3.2 werden die Wörter „zu Nummer 4.1 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der“ durch die Wörter „Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG“ der Verwaltungsvorschriften zur“ ersetzt.
12. In Nummer 6.5 werden die Wörter „zu Nummer 10 Teil II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der“ durch die Wörter „Anlage 4 zu Nr. 10 VVG“ der Verwaltungsvorschriften zur“ ersetzt.
13. In Nummer 7 Satz 3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 979

II.

**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung**

**Orientierungsdaten 2023–2026 für die
mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
304-46.05.01-264/22

Vom 22. November 2022

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2023 bis 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I**Allgemeine Erläuterungen****1****Grundlagen der Orientierungsdaten 2023 – 2026**

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2022. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. In den unter II 1. dargestellten Änderungsdaten der kommunalen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen sind zudem bereits noch zu erwartende Steuerrechtsänderungen wie zum Beispiel das Jahressteuergesetz 2022 und das Inflationsausgleichsgesetz auf Basis des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt sich gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Oktober 2022 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2**Gewerbesteuerumlage**

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Im Zeitraum bis 2026 wird es nach geltender Rechtslage keine Veränderungen geben.

Jahr	Vervielfältiger § 6 Absatz 3 GemFinRefG		Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	
2022	14,5	20,5	35
2023	14,5	20,5	35
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35

3

Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Absatz 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Absatz 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2023 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 an den unter II.1 aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten.

Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

4

Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Absatz 1 GO NRW).

II

Orientierungsdaten und Erläuterungen

1

Orientierungsdaten 2023 – 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

2

Erläuterungen**Steuern und ähnliche Abgaben**

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist aktuell stark durch die Energiekrise, die über Preissteigerungen bei der Prozessenergie für Gas und Strom in allen Lebensbereichen zu einer überbordenden Inflation geführt hat, die sich als persistent erwiesen hat und zumindest im Jahr 2023 noch gegenwärtig sein wird, geprägt. Somit werden sich einerseits die Umsatzsteuern in den nächsten Jahren stabil entwickeln, da sich trotz abzeichnenden Umsatzrückgangs die Bemessungsgrundlagen aufgrund des hohen Preisauftriebes ausweiten werden. Bei der Lohnsteuer wird eine überproportional aufwärts gerichtete Entwicklung zu verzeichnen sein, da die Arbeitsgeber – trotz angespanntem Umfeld – an ihrem Personal festhalten werden, um nach Überwindung der krisenhaften Ausprägungen kraftvoll durchstarten zu können. Bei den gewinnabhängigen Steuern wie der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird es hingegen zu einer eher verhaltenen Entwicklung kommen, da die Gewinne durch Produktionseinschränkungen, Lieferengpässen und Kostensteigerungen zunächst unter Druck geraten. Dennoch wird sich nach den Prognosen der Steuerschätzer das Gewerbesteueraufkommen solide entwickeln. Ab dem Jahr 2024 dürfte es dann zu einer weitgehenden Normalisierung mit der Rückkehr zu den langjährigen durchschnittlichen Wachstumsraten kommen.

Aufwendungen allgemein

Aufgrund von Corona-Pandemie sowie hoher Inflation und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die kommunale Aufgabenwahrnehmung, wird in diesem Jahr erneut darauf verzichtet, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben.

Gleichwohl wird weiterhin auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen, die angesichts der ökonomischen Herausforderungen unter einem anhaltend hohen Konsolidierungsdruck stehen. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies gilt insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen.

Absolut	Orientierungsdaten			
2022	2023	2024	2025	2026
in Mio. €	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	29.818	+4,1	+4,3	+5,8	+4,0
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.459	+5,5	+4,4	+6,4	+5,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.894	+1,6	+5,1	+3,2	+2,0
Gewerbesteuer (brutto)	14.470	+4,2	+4,9	+6,9	+4,3
Grundsteuer A und B	3.995	+1,1	+1,1	+1,1	+1,0

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	911	+15,3	-3,1	+6,3	+2,6
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	14.042	+8,3	+1,8	+4,5	+4,7
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	11.816	+8,3	+1,8	+4,5	+4,7

III.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 17. November 2022

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 143, S. 268) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2021 (MBL. NRW. S. 1048), durch Satzung vom 15. November 2022 bekannt. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24. Oktober 2022 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 17. November 2022

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Daniel J u s t

Vorsitzender des Vorstands

Ulrich B ö g e r

Stellv. Vorsitzender des Vorstands

– MBL. NRW. 2022 S. 982

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 15. November 2022

Aufgrund des Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 32 a Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2021 (StAnz. Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Katastrophenfall, bei behördlich angeordneten Bewegungsbeschränkungen oder dringenden Angelegenheiten kann die Sitzung virtuell als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden. ⁴Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende. ⁵Die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz 2 angefügt: „die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung gelten als anwesend.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Eine Abstimmung in Textform kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. ²Die Abstimmung in Textform unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die Abstimmung in Textform beschlossen.“

2. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „des Mitglieds“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

5. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Erklärung“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

6. In § 29 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

7. In § 32 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

8. In § 33 Absatz 7 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-28 vom 4. November 2022 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 15. November 2022

Harald O c h s n e r

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

– MBL. NRW. 2022 S. 982

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**7. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 24. November 2022

Die 7. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 20. Dezember 2022, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster, statt.

Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/__oeffentlich bekannt gemacht.

Münster, 24. November 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2022 S. 983

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bekanntmachung
der Durchführung der
ersten Kammerversammlung
der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 1. Dezember 2022

Gemäß § 116 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die erste Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen findet am 16. und 17. Dezember 2022 in Düsseldorf statt. Weitere Informationen sind unter <https://www.pflegekammer-nrw.de/> ersichtlich.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2022 S. 983

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 13,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569